

Neues EU-Erbrecht ab 17. August 2015

Ab 17. August 2015 gilt die neue Europäische Erbrechtsverordnung. Die Verordnung vereinfacht die bisher geltende Rechtslage, weil geregelt wird, welches nationale Erbrecht anzuwenden ist, wenn Vermögen in mehreren EU-Staaten vererbt wird. Die Verordnung bietet daher vor allem größere Rechtssicherheit, von der schätzungsweise jährlich gut 450.000 Familien profitieren werden.

Immer mehr Menschen arbeiten oder verbringen ihren Lebensabend in einem anderen europäischen Land oder auch der Schweiz. Besonders hier im Dreiländereck leben viele Menschen im Nachbarland und viele von ihnen besitzen dort und in ihrem Heimatland Vermögen. Im Todesfall sind die Erben mit der Abwicklung der Erbschaft oftmals überfordert.

Die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 bestimmt, dass bei der Abwicklung von Erbfällen in Zukunft das Erbrecht des Landes gilt, indem der Erblasser seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hatte (sog. Wohnsitzprinzip). Lebt und stirbt ein Deutscher in Frankreich, unterliegt die Erbschaft dementsprechend französischem Recht. Die französischen Gerichte und Behörden sind dann zuständig.

Wer nicht möchte, dass das Erbrecht des Landes gilt, wo er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, kann durch **Testament** festlegen, dass für den Nachlass das Recht der Staatsangehörigkeit gelten soll. So kann der im Beispiel erwähnte Deutsche, der seinen Wohnsitz in Frankreich hat, testamentarisch verfügen, dass für ihn deutsches Erbrecht gelten soll, unabhängig vom Aufenthaltsort zum Zeitpunkt des Todes. In diesem Falle würde die Erbschaft nach deutschem Erbrecht abgewickelt.

Was gilt für die Schweiz?

Die Verordnung gilt für alle Erbfälle in den Unionsmitgliedstaaten, mit Ausnahme von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich. Die Schweiz ist nicht Mitglied der EU, so dass die Verordnung in der Schweiz nicht direkt anwendbar ist.

Wenn Sie aber als Schweizer in der EU ansässig sind oder als EU-Bürger in der Schweiz wohnen, sollten Sie sich mit dem Thema beschäftigen, weil die Verordnung auch die Beziehung zu Drittstaaten bzw. deren Angehörigen regelt.

Es gilt insoweit das oben beschriebene Prinzip: Das auf den Nachlass anwendbare Recht ist das Recht des Ortes des gewöhnlichen Aufenthalts, außer im Testament wird das Recht des Heimatlandes festgelegt.

Ein Schweizer, der seit einigen Jahren in Deutschland wohnt, kann sich also zwischen dem Deutschen und dem Schweizer Erbrecht entscheiden. Trifft er keine Entscheidung, dann kommt das deutsche Recht zur Anwendung, weil er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Wenn er sein schweizerisches Heimatrecht vorzieht und dieses angewendet haben will, dann muss er dies in seinem Testament ausdrücklich festhalten. Ein Schweizer mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem EU-Staat muss somit immer tätig werden, wenn er die Anwendung des Schweizer Rechts auf seinen Nachlass wünscht.

Wenn Sie unsicher sind: Lassen Sie sich beraten!

Nachlassfragen können sehr kompliziert sein. Dazu kommt, dass ausländische Erbre Regelungen stark von denen Ihres Heimatlandes abweichen können. Sie können Nachteile, gegebenenfalls aber auch Vorteile für die Erben mit sich bringen. Wenn Sie unsicher sind, was die Neuregelung für Sie ganz konkret bedeutet, oder wenn Sie sonstige Fragen in Bezug auf die Regelung Ihres Nachlasses haben, lassen Sie sich unbedingt von spezialisierten Anwälten oder Notaren beraten! Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die INFOBESTen als Erstberatungsstellen für grenzüberschreitende Fragen keine Rechtsberatung in Einzelfällen durchführen dürfen. Die INFOBESTen stehen Ihnen aber für allgemeine Informationen zu dem Thema gerne zur Verfügung.

Als besonderen Service bietet die INFOBEST Pamina jeden ersten Dienstag im Monat auf Termin kostenlose Notarsprechstunden an, bei denen man sich beraten lassen kann.